

Satzung Verein Berliner Vorstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Verein Berliner Vorstadt e.V." und hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Heimat- und Landschaftspflege sowie die Förderung kultureller Zwecke in der Berliner Vorstadt.

Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere,

indem er aktiv zur Pflege und Bewahrung des Stadtbildes beiträgt,

indem er Informationen über die Historie und die Entwicklung der Berliner Vorstadt beschafft und Interessierten zur Verfügung stellt,

indem er die Kunst in der Berliner Vorstadt durch die Organisation kultureller Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Kunstausstellungen, Vorträge etc. unmittelbar fördert und - indem er mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg kooperativ zusammenarbeitet, z.B. durch Förderung einer umweltverträglichen Nutzung des Heiliger Sees.

Der Verein arbeitet gegenüber jeder Parteipolitik neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Des Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche volljährige Personen werden, die ihre Verantwortung für die Ziele des Vereins über ihren persönlichen Interessensbereich hinaus bejahen und bereit sind, sich aktiv für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen.

Die Mitgliedschaft im Verein wird dadurch erworben, dass der Vorstand eine Persönlichkeit, die durch ein Mitglied vorgeschlagen wird, oder die dem Vorstand bekannt ist, zum Eintritt auffordert und diese die Aufforderung annimmt. Ober die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Tod.

Durch Austritt aus dem Verein. Er befreit den Ausscheidenden nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu leisten. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden; er wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam.

Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird. Ausschlussgrund ist ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat an die Mitgliederversammlung appellieren, die endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder eine Ermäßigung des Jahresbeitrages beschließen.

§ 5 Korporative Mitglieder

Unternehmen und Vereinigungen, die geeignet sind, den Verein in der Verwirklichung seines Zwecks zu unterstützen, können zu korporativen Mitgliedern berufen werden.

Über die Berufung zum korporativen Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der abstimmenden Vorstandsmitglieder. Für das Erlöschen der Mitgliedschaft gilt § 4 Abs.3 entsprechend.

Korporative Mitglieder leisten einen vor der Berufung mit dem Vorstand festgesetzten finanziellen Beitrag.

Korporative Mitglieder benennen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins eine Persönlichkeit, die sie in der Mitgliederversammlung vertritt.

§ 6 Gäste

Der Vorstand kann Regeln für den Zugang von Gästen zu den Mitgliederversammlungen des Vereins aufstellen. Die Regeln haben die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beachten.

§ 7 Mittel

Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zwecks zur Verfügung stehen, sind die Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird geleitet durch einen aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehenden Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder übertragen.

Die Wahl erfolgt je auf die Dauer von zwei Jahren, wobei als ein Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schlusse der nächstfolgenden anzusehen ist.

Bei Absinken der Mitgliederzahl unter fünf bleibt der Restvorstand bis zur Ergänzung in der nächsten Mitgliederversammlung handlungsfähig; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands handlungsfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wählt unverzüglich aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten.

Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende oder in Verhinderung beider ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Die Einberufung muss binnen 14 Tage erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es unter schriftlicher Begründung beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und erlässt durch seinen Vorsitzenden die Einladungen. Anträge auf Beschlussfassung können von jedem Mitglied an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Festsetzung des Jahresbeitrages gemäß § 4 Abs.4

Entlastung des Vorstandes für die vorzulegende Rechnung für

das abgelaufene Geschäftsjahr

*Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden
Geschäftsberichts*

Änderung der Satzung

*Auflösung des Vereins, welche jedoch nur mit einer Mehrheit von drei
Vierteln der Mitglieder beschlossen werden kann.*

*Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der
Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen
schriftlich einberufen. Die Schriftform der Einberufung wird auch durch
E-Mail oder Telefax gewährt.*

*In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung
statt.*

*Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn nach
Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn
der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des
Zwecks und der Gründe verlangt.*

*Zur Gültigkeit der von der Mitgliederversammlung zu fassenden
Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung
bezeichnet wird.*

*Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens
fünfundzwanzig Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft
der Vorstand eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung
ein; diese Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der
erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung
hinzuweisen.*

*Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Mehrheit der
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der*

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung erfordern mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder, wobei schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welche die namentlich aufgeführten Vorstandsmitglieder, die Zahl der erschienenen Mitglieder inklusive der Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse einzutragen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Folgen der Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.